

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

**Abonnementpreis** pro Monat inkl. Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 85 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4568) vierteljährlich 2.10 Mk., für 2 Monate 1.40 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. exkl. Postgebühren.

**Gef. Redaktion:**  
**Dr. Bruno Schoenlant.**

**Inserate** werden die 5 gespaltene Zeile oder deren Raum mit 25 Pfg., für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pfg. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Schluss der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer früh 9 Uhr. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tautzstraße 19/21. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr, Sonn- und Feiertag geschlossen. Redaktion: Tautzstraße 19/21. Sprechstunde 6—7 Uhr, Sonn- und Feiertag geschlossen. — Telefon: Nr. 3721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

## Verwaltungsrechtspflege in Sachsen.

Leipzig, 19. Dezember.

Mit dem 1. Januar 1901 wird in Sachsen das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft treten, womit einem lange gefühlten Bedürfnis abgeholfen wird. Etwas lange hat es ja gedauert, bis dieses Gesetz bei uns zu stande kam. In Preußen beging man in diesen Tagen das fünfundsiebenzigjährige Jubiläum des Bestehens des Oberverwaltungsgerichts; auch in anderen deutschen Bundesstaaten, so in Bayern, Württemberg, Hessen u. s. w., ist die Verwaltungsrechtspflege seit langem in ähnlicher Weise wie in Preußen geregelt. Von den größeren Bundesstaaten war Sachsen der einzige, der noch eine Organisation der Rechtspflege in Verwaltungssachen entbehrt. Was Sachsen bisher auf diesem Gebiete aufzuweisen hatte, war durchaus ungenügend. In den engsten Grenzen war auch hier bereits eine Rechtspflege auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts vorgesehen in dem D-Gesetze vom 30. Januar 1855, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend. Nach diesem Gesetze ist die Verwaltungsrechtspflege auf diejenigen Streitigkeiten in Verwaltungssachen beschränkt, an denen mehrere Gleichberechtigte in entgegengesetztem Interesse beteiligt sind, also auf wirkliche Parteistreitigkeiten; es erstreckt sich dagegen nicht auf die weitaus häufigsten und praktisch wichtigeren Fälle, wo der Einzelne durch die Anfechtungsklage unmittelbar dem höheren Willen der Verwaltungsbehörde gegenüber steht. Auch entsprach das Verfahren nach diesem Gesetze wenig den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege.

In Baden hat sich aus ähnlichen Anfängen heraus ein jeztungrenztes Gebiet der Verwaltungsrechtspflege gebildet. In Sachsen aber hat die Entwicklung einen entgegengesetzten Weg eingeschlagen und den Kreis der Verwaltungsjustizsachen nach und nach immer mehr eingeschränkt, und das dafür vorgeschriebene Verfahren wäre vielleicht ganz außer Übung gekommen, wenn ihm nicht durch die Reichsgesetzgebung eine Reihe von Streitigkeiten, z. B. aus den Versicherungsgesetzen, überwiesen worden wären. So hat die Bildung einer ordentlichen Verwaltungsrechtspflege in Sachsen um so weniger ausbleiben können, als die Regierung seit einer Reihe von Jahren von den verschiedensten Körperschaften um ein entsprechendes Gesetz angegangen worden war. Aber wenn es in Sachsen auch ziemlich lange gedauert hat, bis dem Bedürfnis auf dem Gebiete der Pflege des öffentlichen Rechts entsprochen worden ist, so läßt sich doch keineswegs sagen, daß das die Verwaltungsrechtspflege regelnde Gesetz allen Ansprüchen gerecht geworden wäre, die unsere Zeit an ein solches Gesetz zu stellen berechtigt ist.

In dem Gesetze vom 27. Februar d. J. sind die Verwaltungsgerichte, wie in der neueren Zeit überall, durchweg an die Verwaltungsbehörden angelehnt, nämlich an die Kreishauptmannschaften; die Spitze der Verwaltungsrechtspflege bildet das Oberverwaltungsgericht. Gegen die Organisation der Rechtspflege in Verwaltungssachen läßt sich nichts einwenden. Der sachlichen Kompetenz der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts sind aber viel zu enge Grenzen gezogen worden. Das Gesetz stellt nur solche Streitigkeiten des öffentlichen Rechts unter die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die nicht über den Rahmen der eigentlichen inneren Verwaltung hinausgehen; es beschränkt sich also auf die aus privatrechtlichen Verhältnissen herausgewachsenen Streitigkeiten von Einzelnen oder von Behörden, nämlich auf Streitigkeiten aus Besitz und Eigentumsverhältnissen, wegen Entlassung und Anstellung von Beamten, Pensionsansprüchen, Begehrigkeiten u. s. w. Ausgeschlossen sind dagegen von der Kompetenz der Verwaltungsgerichtsstellen diejenigen Streitigkeiten, die rein politischer Natur sind, so die Differenzen, die zwischen einzelnen Staatsbürgern oder Vereinen und den Staatsbehörden aus der Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts erwachsen sind. Wie für die reinen Verwaltungs- oder Beschlußsachen, die die Behörden nach freiem Ermessen entscheiden, so glaubte die Regierung auch die politischen Verwaltungsangelegenheiten, für die sie den Unterbehörden eine gewisse „Latitude“ eingeräumt hat, im Streitfalle den gewöhnlichen Instanzenzug in Verwaltungssachen bis zur Regierung überlassen zu müssen. Es werden also auch künftighin trotz des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die höheren Behörden über die Auslegungskünste der unteren Behörden oder einzelner Beamten Richter sein.

Auch bei anderen polizeilichen Maßnahmen, so den bekannten Kinderfesterlassen, den vielen Hindernissen bei Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, den Verboten der Raispaziergänge und ähnliches mehr, bleiben nach wie vor die Verwaltungsbehörden die Beschwerdestanz. Die Regierung hat nicht gewollt, daß in rein politischen Fragen die Verwaltungsgerichte entscheiden sollen, weil sie wußte, daß die Polizeibehörden, die Sachsen im übrigen Deutschland so berühmt gemacht haben, in neunzig von hundert Fällen vor einem ordentlichen Gerichte nicht Stich halten können.

Die Leipziger Zeitung, das Regierungsorgan, sagte seiner Zeit (März 1898) beim Erscheinen des ersten Entwurfs, daß die Regierung ein Interesse daran haben könne, „in gewissen Angelegenheiten, die den Bestand eines geordneten Staatswesens unmittelbar berühren, das letzte entscheidende Wort selbst zu sprechen. Deshalb nimmt auch der Entwurf

das Vereins- und Versammlungsrecht von der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts aus.“ Zu dem „Bestand eines geordneten Staatswesens“ gehört es aber bekanntlich nach derselben Leipziger Zeitung, daß eine Behörde ein Gesetz anwendet oder nicht anwendet, je nachdem ob es sich um „gute“ Bürger oder um Sozialdemokraten handelt. Wo solche Grundsätze maßgebend sind, da ist für das „freie Ermessen“ der Beschwerdestanz ein sehr weiter Spielraum nötig und den kann man in einem ordentlichen Gerichtsverfahren auch nicht entfernt finden.

Wenn so unserer Verwaltungsgerichtsbarkeit ein wesentlicher Mangel anhaftet, so sind ihr doch innerhalb der engen Grenzen, die ihr gezogen sind, noch viele Streitobjekte zur Entscheidung geblieben. So kann z. B. beim Oberverwaltungsgerichte die Anfechtungsklage gegen die Entscheidungen der Bergschiedsgerichte geführt werden. In der bekannten Streitsache der wegen Teilnahme am Bergarbeiterstreik in diesem Frühjahr abgelegten Bergarbeiter um Herauszahlung der zu den Knappschaftskassen geleisteten Beiträge hat das Bergschiedsgericht zu Freiberg in erster und letzter Instanz entschieden; sowohl das Landgericht Zwickau wie das Oberlandesgericht erklärten sich als Berufungsinstanz für unzuständig. Wäre das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ein Jahr früher in Kraft getreten, so wäre das Oberverwaltungsgericht in die Lage gekommen, in dem Streite das letzte Wort sprechen zu müssen. Ob allerdings das Oberverwaltungsgericht anders entscheiden haben würde, wie das Bergschiedsgericht, das ist eine andere Frage, denn bei der Auslegung wäre dem Oberverwaltungsgericht nicht weniger Spielraum geblieben wie dem Bergschiedsgericht. Was übrigens ein Oberverwaltungsgericht zu leisten vermag, das hat ja vor einigen Tagen das preussische Oberverwaltungsgericht gezeigt, als es die um ihr Kommunalwahlrecht gebrachten Bürger in den Städten Schleswig-Holsteins abwies und sich damit in direkten Gegensatz setzte zu dem Urteile, das es vor zwei Jahren über dieselbe Frage fällte; dabei ist zu bemerken, daß bei den Spruchsituationen die selben Richter mitwirkten.

Wenn das sächsische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege die Wünsche und Hoffnungen des Bürgertums erfüllt hat, so hat es die der Arbeiter, die doch im Grunde nur durch ihre politischen Beziehungen ein Interesse an der Verwaltungsrechtspflege haben, unberücksichtigt gelassen. Deshalb werden die Arbeiter auch weiterhin um ihre Rechte kämpfen müssen, wo sie ihnen geschmälert werden. Schaden wird das der Arbeiterbewegung nichts, denn gerade solche Kämpfe haben die Arbeiterorganisationen nur gefördert.

## Seuilleton.

47]

Nachdruck verboten.

### Rot und Schwarz.

Von Stendhal (Henri Beyle).

Der Marquis stellte Julian einer stattlichen Frau von imposantem Aussehen vor. Es war die Marquise. Sie machte Julian einen recht anmaßlichen Eindruck, etwa wie Frau von Maurigon, die Frau des Unterpräfekten des Kreises Verrieres, wenn sie dem Festmahl der St. Karlsvereinigung beizwohnte. Julian war durch die ungemene Pracht des Saales etwas geblendet und hörte nicht, was Herr de la Mole sagte. Die Marquise würdigte ihn kaum eines Blickes. Es waren auch einige Herren anwesend, unter denen Julian zu seiner großen Freude den jungen Bischof von Adge erkannte, der vor einigen Monaten bei der Ceremonie von Bray-le-Haut ihn so lebenswürdig angesprochen hatte. Der junge Prälat war gewiß erschrocken über die sehnsüchtigen Blicke, die Julian in aller Schüchternheit auf ihn warf, und gab sich durchaus keine Mühe, diesen Provinzialen wiederzuerkennen.

Die Leute, die in diesem Salon besaßen waren, schienen Julian etwas Trauriges und Gezwungenes zu haben; man spricht leise in Paris und macht von Kleinigkeiten nicht viel Aufhebens.

Ein hübscher junger Mann mit kleinem Schnurbärtchen und sehr bläulichem Gesicht erschien um halb sieben noch. Er war hochaufgeschossen und hatte einen sehr kleinen Kopf.

„Sie lassen stets auf sich warten,“ sagte die Marquise, der er die Hand küßte.

Julian begriff, daß dies der Graf de la Mole war. Er fand ihn vom ersten Augenblicke an reizend. Ist's möglich, sagte er sich, daß dies der Mensch ist, dessen beleidigende Scherze mich aus dem Hause vertreiben sollten?

Während er den Grafen Norbert aufmerksam musterte, bemerkte er, daß er Stiefel und Sporen trug. Und ich soll Schuhe und Strümpfe tragen, wie ein höherer Dienstbote. Man ging zu Tisch. Julian hörte, wie die Marquise ein tadelndes Wort sagte; sie sprach dabei etwas lauter. Fast zu gleicher Zeit bemerkte er eine äußerst blonde und sehr wohlgestaltete junge Dame, die ihm gegenüber saß. Sie gefiel ihm indessen durchaus nicht; als er sie genauer ansah, glaubte er, nie so schöne Augen gesehen zu haben; aber sie sprachen von großer Seelenfülle. In der Folge fand Julian, daß sie den Ausdruck beobachtender Langeweile hätten, die sich verpflichtet fühlt, zu imponieren. Frau von Renal hatte gewiß sehr schöne Augen, dachte er bei sich; alle Welt machte ihr Komplimente darüber, aber sie waren nicht wie diese. Er hatte nicht Erfahrung genug, um zu erkennen, daß es sprühender Geist war, der in Fräulein Mathildens Augen — denn so hörte er sie nennen — bisweilen aufleuchtete. Wenn Frau von Renals Augen blühten, so war es vom Feuer der Leidenschaften oder von edler Entrüstung, wenn sie von einer niederträchtigen Handlung hörte. Gegen Ende der Mahlzeit fand Julian ein Wort für diese Art von Schönheit, die er an Fräulein de la Mole wahrnahm; ihre Augen funkelten, sagte er bei sich. Uebrigens gefiel sie über die Mäßen ihrer Mutter, die sie immer weniger gefiel, so daß er schließlich aufhörte, sie anzusehen. Im Gegenfalle dazu schien Graf Norbert ihm in jeder Hinsicht tadellos. Julian war so von ihm bezaubert, daß es ihm gar nicht in den Sinn kam, ihn zu

beiden oder zu hassen, weil er reicher oder vornehmer war, als er selbst.

Es schien ihm, als ob der Marquis gelangweilt aussah. Beim zweiten Gang sagte er zu seinem Sohne: „Norbert, ich empfehle Deinem Wohlwollen Herrn Julian Sorel, den ich zu meinem Stabe genommen habe und aus dem ich einen Mann machen will, wenn dieses möglich ist.“

„Es ist mein Sekretär,“ sagte er zu seinem Nachbar; „er schreibt dieses mir zwei.“

Alles blickte Julian an, der sich etwas übertrieben gegen Norbert verbogte; im allgemeinen jedoch war der erste Eindruck zufriedenstellend.

Der Marquis mußte wohl von Julians Erziehung ein Wort haben fallen lassen, denn einer der Tischgäste sprach ihn auf Horaz an. Gerade meine Horazkenntnisse waren es, mit denen ich beim Bischof von Besancon so viel Glück hatte, sagte Julian sich im stillen; man kennt augenscheinlich keinen anderen Autor. Von diesem Augenblicke an gewann er die Selbstbeherrschung wieder, zumal er sich eben darüber klar geworden war, daß Fräulein de la Mole nie ein Weib nach seinem Geschmack sein könnte. Seit seiner Seminarzeit schätzte er die Männer sehr gering und ließ sich nicht so leicht von ihnen einschüchtern. Er hätte seine ganze Kaskade blühtigkeit wiedergefunden, wenn die Einrichtung des Speisesaals etwas weniger pomphaft gewesen wäre. Besonderen Eindruck machten ihm zwei acht Fuß hohe Spiegel, in denen er sein Gegenüber von Zeit zu Zeit sah, während sie von Horaz sprachen. Seine Sätze waren für einen Provinzialen nicht zu lang und er hatte ein paar schöne Augen, deren Glanz seine bald zaghafte, bald, wenn er gut geantwortet hatte, glückselige Schüchternheit zu verdoppeln schien. Man fand ihn annehmbar. Diese allseitige Prüfung verlieh der ersten Mahlzeit etwas Interessantes. Der Marquis gab